Allgemeine Bedingungen für Fahrten mit dem Schwimmkran "HHLA I" des Vereins Museumshafen Oevelgönne e.V.

1. Allgemeines

Der Schwimmkran "HHLA I" ist ein Arbeitsschiff, das nach den Grundsätzen des Museumshafen Oevelgönne möglichst weitgehend auch als solchesArbeitsschiff erhalten bleiben soll. Alle Gäste müssen daher die hierdurch bedingten Einschränkungen, Behinderungen und Gefährdungen von vornherein in Kauf nehmen. Gewährleistungsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Der Museumshafen Oevelgönne veranstaltet mit den Fahrten keine Reise im Sinne des Reisevertragsrechts. Er übernimmt lediglich die Beförderung der Gäste auf dem Museumsschiff.

2. Aufwandsentschädigung

Der Museumshafen Oevelgönne erhebt für die Mitnahme von Gästen auf dem Museumsschiff eine Aufwandsentschädigung. Diese stellt lediglich einen Beitrag dar zur Abdeckung der Kosten der Fahrt und der allgemeinen Unterhaltung des Museumsschiffes. Schiffsführung und Mannschaft arbeiten unentgeltlich.

3. Teilnahmeberechtigung

Der Gast erwirbt die Berechtigung zur Teilnahme an Fahrten mit dem Museumsschiff entweder aufgrund eines Chartervertrages mit dem Verein Museumshafen Oevelgönne e.V. oder durch Erwerb einer Bordkarte für eine bestimmte vom Verein angebotene Fahrt. Die Bordkarte wird von den dazu vom Verein beauftragten Personen gegen Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Fahrt zur Verfügung gestellt. Die Bordkarte ist jederzeit während der Fahrt auf Verlangen der Schiffsführung vorzuzeigen.

Da das Schiff bauartenbedingt für behinderte Menschen nicht in allen Fällen geeignet ist, muss mit dem Verein oder der Schiffsführung im Vorwege geklärt werden, ob die Teilnahme des Behinderten an der Fahrt möglich ist.

4. Sicherheit

Jeder Gast hat sich vor Antritt der Fahrt mit den Rettungsmitteln vertraut zu machen. Alle Gäste sind im Übrigen verpflichtet, sich an Bord so zu verhalten, wie es die eigene Sicherheit, die Sicherheit der Mitreisenden und des Schiffsbetriebes erfordern.

Während der An- und Ablegemanöver ist bei Aufenthalt auf Deck im Bereich der Leinen besondere Vorsicht geboten. Es ist es nicht gestattet, auf die Reling und auf andere Einrichtungen des Schiffes zu klettern

Die Besichtigung des Maschinenraumes und der anderen Einrichtungen des Schiffes ist nur erlaubt, wenn diese Bereiche und Einrichtungen zum Zutritt für Gäste durch Besatzungsmitglieder freigegeben worden sind. Die Besichtigung dieser Einrichtungen und Räume erfolgt stets auf eigene Gefahr und kann jederzeit durch die Schiffsführung beendet oder untersagt werden.

Kinder unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen auf die Fahrt mitgenommen werden. Die Beaufsichtigungspflicht über die Kinder obliegt während der gesamten Fahrtzeit den Begleitpersonen.

5. Verhalten an Bord

Zur Aufrechterhaltung des Schiffsbetriebes und zur Vermeidung von Gefahren ist allen Anordnungen der Schiffsführung und der Besatzungsmitglieder unbedingt Folge zu leisten.

Gäste, die sich diesen Anordnungen widersetzen, sowie Personen, die unter dem Einfluss von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln stehen, können durch die Schiffsführung von der Fahrt ausgeschlossen werden. Die Schiffsführung ist insoweit auch berechtigt, den nächstgelegenen Anlegeplatz anzulaufen und den Gast von Bord zu verweisen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Gast selber zu tragen. Ein Anspruch auf Erstattung der Aufwandsentschädigung ist ausgeschlossen.

Das Rauchen an Bord ist aus Sicherheitsgründen lediglich auf dem freien Bootsdeck gestattet. In allen sonstigen Räumen des Schiffes besteht Rauchverbot.

Abfälle sind nach Maßgabe der Anweisungen der Schiffsführung in dafür bereitgehaltene Behälter zu entsorgen. Es ist untersagt, Gegenstände über Bord zu werfen oder auf der Reling abzustellen.

6. Änderungen/Ausfall der Fahrt

Die Schiffsführung ist jederzeit berechtigt, angekündigte Fahrten, Fahrtrouten und Fahrtzeiten zu ändern oder die Fahrt abzusagen, wenn und sobald dies nach pflichtgemäßem Ermessen aus nautischen oder technischen Gründen erforderlich erscheint. Aus den gleichen Gründen kann die Schiffsführung auch die Zahl der mitfahrenden Gäste beschränken. Der Verein bzw. die Schiffsführung haben die Gäste hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

Muss danach die Fahrt mit dem Schwimmkran "HHLA I" abgesagt werden, wird sich der Verein bemühen, als Alternative eine Reise auf einem anderen Museumsschiff anzubieten. Kommt jedoch etwas Derartiges nicht in Betracht, haben sowohl der Charterer als auch der einzelne Gast einen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Aufwandsentschädigung. Weitergehende Ansprüche werden jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

Kommt es vor Antritt der Fahrt aus nautischen oder technischen Gründen zu Änderungen, die für den Charterer oder den Gast unzumutbar sind, kann der Vertrag gekündigt werden. In diesem Fall besteht ebenfalls lediglich ein Anspruch auf Rückzahlung der Aufwandsentschädigung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Für den Fall, dass Änderungen aus nautischen oder technischen Gründen erst nach Antritt der Fahrt erforderlich werden, kommt ein vollständiger des Kostenbeitrages zum Erhalt des Schiffes nicht in Betracht. Der Kostenbeitrag zum Erhalt des Anspruchs auf Rückzahlung Schiffes wird jedoch anteilig im Verhältnis zur tatsächlich erbrachten Leistung gemindert.

7. Haftung

Die Haftung des Vereins für Personen- und Sachschäden der Gäste wird ausgeschlossen, es sei denn, dass die Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Schiffsführung oder der Besatzungsmitglieder zurückzuführen sind.

Es muss in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem Schwimmkran "HHLA I" um ein Schiff der Berufsschifffahrt handelt, bei dem sich insbesondere Schäden durch Verschmutzungen sowie durch notwendige Manöver nicht vermeiden lassen.

Beteiligt sich ein Gast auf Anordnung der Schiffsführung freiwillig an Maßnahmen des Schiffsbetriebs, kommt eine Haftung für Personen- oder Sachschäden auch insoweit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Schiffsführung in Betracht.

Der Gast und auch der Charterer haften als Gesamtschuldner für schuldhafte Beschädigungen und Verunreinigungen des Schiffes und seiner Einrichtungen sowie für alle Schäden, die der Schiffsführung und der Mannschaft schuldhaft zugefügt werden.